

# Verschmelzung/ Fusion von Vereinen

Überblick über die Verschmelzung nach  
Umwandlungsgesetz und nach BGB

# Inhalt

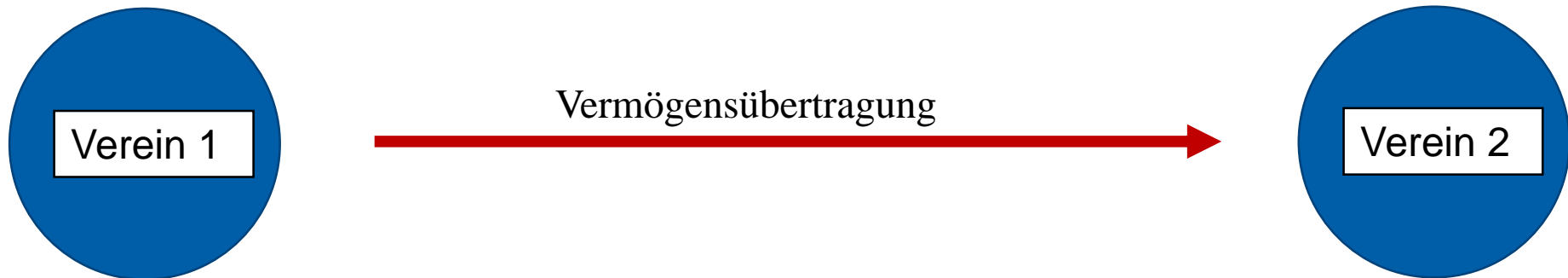
---

1. Ablauf Verschmelzung nach Umwandlungsgesetz zur Aufnahme
2. Ablauf Verschmelzung nach BGB

# Verschmelzung Umwandlungsgesetz

- Verschmelzung kann durch **Aufnahme eines Vereins in einen anderen** oder **durch Neugründung** erfolgen
- Mitgliederversammlung ermächtigt durch Beschluss den Vorstand zu Vertragsverhandlungen
- Mitgliederversammlung beauftragt den Vorstand grundsätzlich zunächst einmal nur mit der Vorbereitung der Verschmelzung

# Verschmelzung von Vereinen nach UmwG



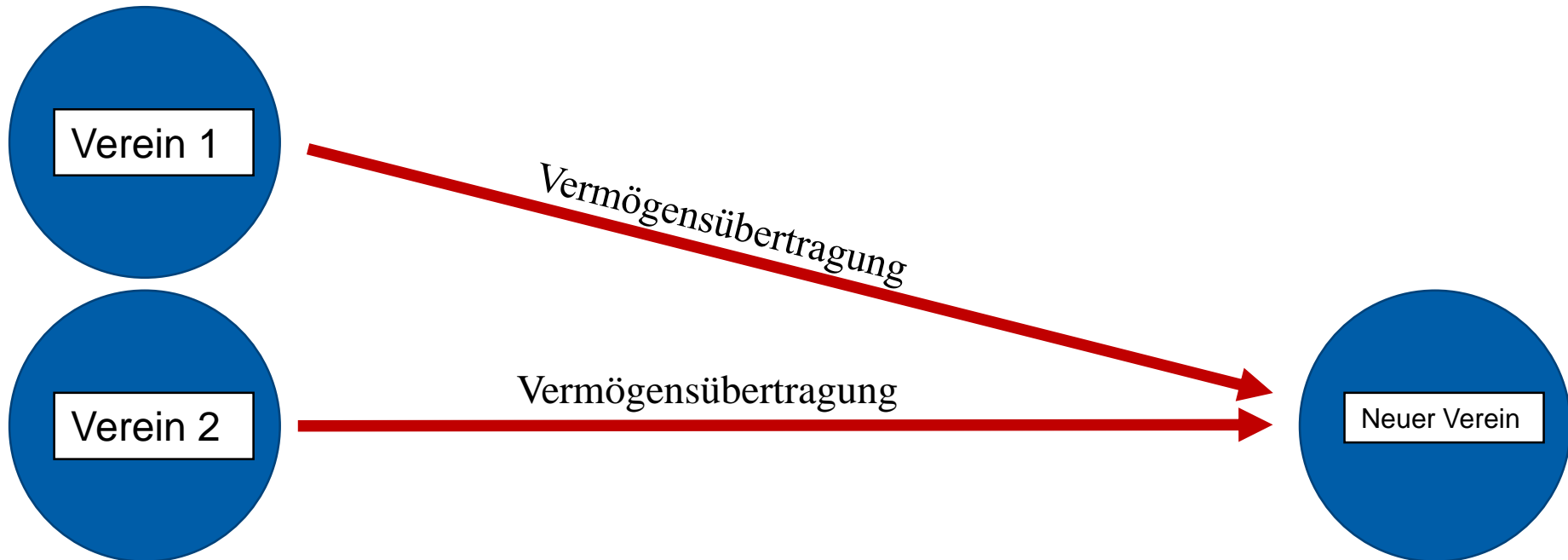
V1 überträgt sein gesamtes Vermögen auf V2 im Wege der Gesamtrechtsnachfolge gemäß § 2 Nr. 1 UmwG.

## Rechtsfolge:

Auflösung V 1 (ohne Abwicklung);

den Vereinsmitgliedern V1 wird Mitgliedschaft in V2 gewährt.

# Verschmelzung von Vereinen durch Neugründung nach UmwG



V1 und V2 übertragen ihr gesamtes Vermögen auf einen (mit der Verschmelzungseintragung gegründeten) **neuen** Verein im Wege der Gesamtrechtsnachfolge gemäß § 2 Nr. 2 UmwG.

## **Rechtsfolge:**

Auflösung V 1 und V2 (ohne Abwicklung);

den Vereinsmitgliedern V1 und V2 wird Mitgliedschaft im neuen Verein gewährt.

1. Erarbeitung des Verschmelzungsvertrages nach § 5 UmwG unter Berücksichtigung der Gemeinnützigkeit und des Vereinscharakters
2. Zuleitung des Verschmelzungsvertrags an den Betriebsrat (wenn vorhanden) des jeweiligen Vereins spätestens einen Monat vor dem Tag der jeweils beschlussfassenden Mitgliederversammlung (§ 5 Abs.3 UmwG)
3. Erstellung je eines oder eines gemeinsamen ausführlichen schriftlichen Verschmelzungsberichts (§ 8 UmwG) durch die Vorstände der beteiligten Vereine. Im Verschmelzungsbericht werden die Verschmelzung, der Verschmelzungsvertrag oder sein Entwurf und die Mitgliedschaft in dem übernehmenden Verein rechtlich und wirtschaftlich erläutert und begründet werden (§ 8 UmwG)

Ein Verschmelzungsbericht ist nach § 8 Abs.3 UmwG nicht erforderlich, wenn **alle** Mitglieder der beteiligten Vereine notariell beurkundet auf die Erstattung verzichten.

- **Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen (§ 101 UmwG)**
- Die jeweiligen Vorstände haben zusammen mit der Einberufung die Beschlussfassung über die Verschmelzung als Tagesordnungspunkt schriftlich anzukündigen.
- Zusammen mit der Einberufung sollte auf das Recht hingewiesen werden, dass mindestens 10 % der Mitglieder die Prüfung des Verschmelzungsvertrages verlangen können.
- Verschmelzungsvertrag, Verschmelzungsberichte, eventuelle Prüfberichte und Jahresabschlüsse bzw. die im Verein übliche Rechnungslegungen sind vor der Einberufung der Mitgliederversammlung an im Geschäftsraum des jeweiligen Vereins zur Einsicht der Mitglieder.

- **Durchführung der jeweiligen Mitgliederversammlung (§ 102 UmwG)**
- In der Mitgliederversammlung sind die o.g. Unterlagen ebenfalls auszulegen. Der Vorstand hat den Verschmelzungsvertrag mündlich zu erläutern und Fragen zu beantworten.
- Der Beschluss über die Zustimmung zum Verschmelzungsvertrag bedarf einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der erschienenen Mitglieder. Er muss notariell beurkundet werden. Die Satzung kann eine größere Mehrheit und weitere Erfordernisse bestimmen (§ 103 UmwG). **Es gelten die Satzungsregelungen der Vereine, wenn sie zusätzliche Erfordernisse aufstellen.**
- Nach Möglichkeit sollte auch ein einstimmiger Beschluss über den Verzicht auf die Klage gegen die Wirksamkeit des Verschmelzungsbeschlusses gefasst werde



- **Anmeldung der Verschmelzung (§ 16 UmwG) durch die Vorstände bei den Vereinsregistern der beteiligten Vereine unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen**
- Vom übertragenden Verein ist noch eine Schlussbilanz auf einen höchstens acht Monate vor der Anmeldung liegenden Stichtag zu erstellen (§ 17 Abs.2 UmwG).

## **§ 17 Anlagen der Anmeldung UmwG**

- ***(1) Der Anmeldung sind in Ausfertigung oder öffentlich beglaubigter Abschrift oder, soweit sie nicht notariell zu beurkunden sind, in Urschrift oder Abschrift der Verschmelzungsvertrag, die Niederschriften der Verschmelzungsbeschlüsse, die nach diesem Gesetz erforderlichen Zustimmungserklärungen einzelner Anteilsinhaber einschließlich der Zustimmungserklärungen nicht erschienener Anteilsinhaber, der Verschmelzungsbericht, der Prüfungsbericht oder die Verzichtserklärungen nach § 8 Abs. 3, § 9 Abs. 3, § 12 Abs. 3, § 54 Abs. 1 Satz 3 oder § 68 Abs. 1 Satz 3, ein Nachweis über die rechtzeitige Zuleitung des Verschmelzungsvertrages oder seines Entwurfs an den zuständigen Betriebsrat beizufügen.***
- ***(2) Der Anmeldung zum Register des Sitzes jedes der übertragenden Rechtsträger ist ferner eine Bilanz dieses Rechtsträgers beizufügen (Schlußbilanz). Für diese Bilanz gelten die Vorschriften über die Jahresbilanz und deren Prüfung entsprechend. Sie braucht nicht bekanntgemacht zu werden. Das Registergericht darf die Verschmelzung nur eintragen, wenn die Bilanz auf einen höchstens acht Monate vor der Anmeldung liegenden Stichtag aufgestellt worden ist.***

# Verschmelzung zur Aufnahme nach Umwandlungsgesetz

- **Eintragung der Verschmelzung (§ 19 UmwG)**
- Zunächst wird die Verschmelzung im Vereinsregister des übertragenden Vereins eingetragen. Dies wird dem Registergericht am Sitz des aufnehmenden Vereins mitgeteilt, das dann die Verschmelzung im Vereinsregister des aufnehmenden Vereins einträgt.
- **Bekanntmachung der Verschmelzung (§ 19 UmwG) durch die Registergerichte am jeweiligen Sitz der beteiligten Vereine**

# Verschmelzung zur Aufnahme nach Umwandlungsgesetz



- Der größte Vorteil bei Verschmelzungen nach dem Umwandlungsgesetz ist es, dass der alte Verein ohne Liquidation aufgelöst wird, womit auch das sogenannte Sperrjahr entfällt. Das gesamte Vermögen, aber auch alle Schulden des aufgelösten Vereins gehen auf den neuen (bzw. aufnehmenden) Verein im Zuge der Gesamtrechtsnachfolge über.
- Gleichzeitig werden alle Mitglieder automatisch zu Mitgliedern des neuen (bzw. aufnehmenden) Vereins. Alle diese Vorgänge werden wirksam, sobald die Verschmelzung in das Vereinsregister eingetragen worden ist.

# Verschmelzung nach BGB

## Wichtige Schritte zur Verschmelzung nach den Vorschriften des BGB:

- Schritt 1: Der übertragende Verein ändert seine Satzung und bestimmt aufnehmenden Verein zum Anfallsberechtigten;
- Schritt 2: Erarbeitung des Verschmelzungs- und Übertragungsvertrages;
- Schritt 3: Abstimmung der Vertragsentwürfe mit den zuständigen Gremien der beteiligten Vereine
- Schritt 4: Die Übertragung des Vereinsvermögens auf den aufnehmenden Verein ohne Liquidation ist mit dem Vereinsregister sowie mit dem Finanzamt wegen der Gemeinnützigkeit abzustimmen;
- Schritt 5: Die Mitgliederversammlung des übertragenden Vereins beschließt die Vereinsauflösung und stimmt gleichzeitig dem Verschmelzungsvertrag und der Übertragung des gesamten Vereinsvermögens aufnehmenden Verein zu;

## Schritte zur Verschmelzung nach den Vorschriften des BGB/2:

- Schritt 7: Aufnehmender Verein stimmt durch Beschluss der Mitgliederversammlung dem Verschmelzungs- und Übertragungsvertrag zu; die Mitgliederversammlung ermächtigt gleichzeitig den Vorstand zum Abschluss der mit der Verschmelzung verbundenen Verträge und zur Abgabe aller damit verbundenen Erklärungen;
- Schritt 8: Abstimmung des Rechtsträgerwechsels mit etwaigen Kostenträgern;
- Schritt 9: Einholung der Zustimmung der Vertragspartner und Gläubiger zum Rechtsträgerwechsel;
- Schritt 10: Information der Mitarbeiter gemäß 613 a BGB mindestens einen Monat vor dem Verschmelzungstichtag;
- Schritt 12: Unterzeichnung des Verschmelzungs- und Übertragungsvertrages die Vertretungsorgane der beteiligten Vereine.

# Verschmelzung nach BGB

## Im Einzelnen:

- Der übertragende Verein ändert seine Satzung und bestimmt den aufnehmenden Verein zum Anfallsberechtigten.
- Nach Eintragung der Satzungsänderung muss die Mitgliederversammlung des übertragenden Vereins seine Auflösung beschließen
- Ferner könnte eine Satzungsänderung bei den aufnehmenden Verein erforderlich sein, um Vertretern des übertragenden Vereins ggf. im Rahmen der Übernahme Mitspracherechte in den Gremien und Organen einzuräumen.

## Hinweis

- Grundsätzlich folgt nach der Auflösung gemäß § 47 BGB die Liquidation des Vereins. Die Liquidation dient der Beendigung aller schwebenden Geschäfte des aufgelösten Rechtsträgers, der Einziehung seiner Forderungen, der Bezahlung seiner Schulden, ggf. der Veräußerung seiner Aktiva sowie der Aushändigung seines danach verbleibenden Vermögens an den Anfallsberechtigten.
- Mit der Vermögensverteilung an den Anfallsberechtigten darf grundsätzlich erst begonnen werden, nachdem die Gläubiger des Vereins befriedigt oder ihre Forderungen sichergestellt sind (z. B. durch Hinterlegung des geschuldeten Betrages, wenn ein bekannter Gläubiger sich nicht meldet) und das sog. Sperrjahr abgelaufen ist. Das Sperrjahr beginnt nach der dritten Bekanntmachung der Auflösung des Vereins einschließlich Gläubigeraufruf und ist grundsätzlich zwingend.
- Einhaltung des Sperrjahres ist vorliegend nicht praktikabel, denn der aufgelöste Verein soll fortgeführt werden. Liquidation unter Einhaltung des Sperrjahres würde einer unmittelbaren Fortführung entgegenstehen.



## Verschmelzung nach BGB

---

- Ausnahmsweise ist Liquidation entbehrlich, wenn ein Verpflichtungsvertrag zur Übertragung des Vereinsvermögens geschlossen wird und sodann die Einzelübertragung der Vermögensgegenstände auf den aufnehmenden Rechtsträger erfolgt.
- Setzt zwingend die Haftungsübernahme für alle Verbindlichkeiten des aufgelösten Vereins durch den übernehmenden Verein voraus.
- Die Abwicklung des Vereinsvermögens ohne Liquidation des Vereins und die sofortige Übertragung auf einen anderen Rechtsträger ist dann vertretbar, wenn die Vermögensübertragung vor Ablauf des so genannten Sperrjahres zu keiner Schlechterstellung der Gläubiger des aufgelösten Vereins führt. Vergleichskriterium ist die Stellung der Gläubiger mit oder ohne Durchführung der Liquidation gemäß § 49 Abs. 1 BGB.
- **Vorsorglich sollte die Entbehrlichkeit der Liquidation vorab mit dem zuständigen Vereinsregister und mit dem Finanzamt abgestimmt werden.**

# Verschmelzung nach BGB

---

## Verschmelzungs- und Übertragungsvertrages nach BGB

(Verschmelzungsvertrag = schuldrechtlicher Vertrag/ Übertragungsvertrag = dinglicher Vertrag)

- **Verschmelzungsvertrag** bedarf der notariellen Beurkundung, wenn das gesamte Vermögen (§ 311 b Abs. 3 BGB); Grundstücke (§§ 311 b Abs. 1, 873, 925 BGB) oder GmbH-Anteile (§ 15 Abs. 1 GmbHG) übertragen werden.
- Nicht übertragbar sind Mitgliedschaften, da höchstpersönliches Recht (§ 38 BGB)
- Der Vertrag ist gemäß § 311 b Abs. 3 BGB notariell zu beurkunden, sofern der Verein sich verpflichtet sein gesamtes Vermögen zu übertragen. Die Beurkundungspflicht besteht ausnahmsweise nicht, wenn die (beweglichen) Vermögensgegenstände im Vertrag einzelnen aufgeführt sind (Palandt, 63. Auflage, § 311 b BGB, Rz. 66).

Die dingliche Übertragung des Vermögens erfolgt dann im Rahmen des Übertragungsvertrages.

## Exkurs:

- § 311 b Abs. 3 BGB lautet: Ein Vertrag, durch den sich der eine Teil verpflichtet, sein gegenwärtiges Vermögen oder einen Bruchteil seines gegenwärtigen Vermögens zu übertragen oder mit einem Nießbrauch zu belasten, bedarf der notariellen Beurkundung.
- § 311 b Abs. 1 BGB lautet: Ein Vertrag, durch den sich der eine Teil verpflichtet, das Eigentum an einem Grundstück zu übertragen oder zu erwerben, bedarf der notariellen Beurkundung. Ein ohne Beachtung dieser Form geschlossener Vertrag wird seinem ganzen Inhalt nach gültig, wenn die Auflassung und die Eintragung in das Grundbuch erfolgen.

## Hinweis

- Zwischen den Vereinen ist ein schuldrechtlicher Verschmelzungsvertrag zu schließen. Der Verschmelzungsvertrag muss die Verpflichtung des übertragenden Vereins enthalten, dass dieser sein gesamtes Vermögen auf den aufnehmenden Verein überträgt, ohne dass ein Kaufpreis gezahlt wird. Außerdem ist der Verschmelzungstichtag sowie die Folgen der Verschmelzung für die Arbeitnehmer darzustellen. Ferner sollte der Vertrag regeln, ob und wie Vereinsrepräsentanten künftig im aufnehmenden Verein vertreten sein werden.
- Im Verschmelzungsvertrag ist klarzustellen, dass das gesamte Vereinsvermögen auf den übernehmenden Verein übertragen wird und die bisherigen Vereinsmitglieder keine Ansprüche auf das Vereinsvermögen haben.
- den Mitgliedern des erlöschenden Vereins wird beim aufnehmenden Verein eine Eintrittsoption gewährt.

# Verschmelzung nach BGB

---

- Vereinsmitglieder des übertragenden Vereins erleiden keinen Vermögensnachteil, da die Mitgliedschaft im Verein kein Vermögensrecht darstellt.
- Mit der Mitgliedschaft ist kein Anteil am Vereinsvermögen verbunden, es besteht daher auch kein Abfindungsanspruch der Vereinsmitglieder.
- Mittel des übernehmenden Vereins sind für gemeinnützige Zwecke gebunden.
- Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins (vgl. § 55 Abs. 1 Nr. 1 AO). Im Falle der Auflösung des Vereins müssen die Mittel des Vereins für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden (vgl. § 55 Abs. 1 Nr. 4 AO). D.h. auch der aufnehmende Verein (als Anfallberechtigter) muss das übertragene Vermögen unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke verwenden (§ 61 Abs. 1 AO).

- **Übertragungsvertrag ist ein dinglicher Verfügungsvertrag**, aufgrund dessen der aufnehmende Verein mit Wirkung zum Übertragungstichtag (i.d.R. 1. Januar xxxx) Eigentum an den übertragenen Gegenständen erlangt, Inhaber der abgetretenen Forderungen und Schuldnerin der bestehenden Verbindlichkeiten wird. Die erforderlichen Übereignungs- und Abtretungserklärungen (sog. dinglichen Einigungen über den Übergang des Eigentums bzw. die Abtretung) müssen mit Wirkung zum 1. Januar xxxx (= aufschiebende dingliche Wirkung) erfolgen.
- Bei der Einzelrechtsnachfolge werden bestimmte Aktiva und Passiva nach den jeweils geltenden Regelungen des BGB übertragen. Bewegliche Sachen (aus dem Anlage- und Umlaufvermögen) werden z. B. durch Einigung und Übergabe gemäß §§ 929 ff. BGB, Grundstücke durch notariell beurkundete Einigung und Eintragung ins Grundbuch gemäß § 873 BGB, Forderungen durch Abtretung gemäß § 398 BGB und Schulden durch Schuldübernahme gemäß § 414 BGB übertragen.

## Hinweis:

- Übertragungsvertrag bedarf der notariellen Beurkundung, soweit Grundstücke oder grundstücksgleiche Rechte (z. B. Erbbaurechte) übertragen werden.
- Übertragung von (belasteten) Grundvermögen (Übernahme von Verbindlichkeiten gilt als Entgelt) löst Grunderwerbsteuer aus.
- Der übertragende Vertrag überträgt auf der Grundlage eines Einbringungs- bzw. Betriebsübertragungsvertrages das gesamte bewegliche Anlagevermögen sowie sämtliche Vorräte (falls vorhanden), Forderungen und Geldmittel auf den aufnehmenden Verein.
- Im Gegenzug übernimmt der aufnehmende Verein sämtliche Verbindlichkeiten, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Vereinseinrichtungen entstanden sind, mit schuldbefreiender Wirkung (zumindest im Innenverhältnis) einschließlich der Rückstellungen. Der aufnehmende Verein tritt auch in alle Dauerschuldverhältnisse einschließlich der Arbeitsverhältnisse ein.

- Die Schuldübernahme (Eintritt in die Dauerschuldverhältnisse - außer Arbeitsverhältnisse) sowie die Übernahme von Verbindlichkeiten ist abhängig von der Genehmigung der Gläubiger (§ 415 Absatz 1 BGB).
- Für den Fall, dass Gläubiger der Schuldübernahme nicht zustimmen, wird im Einbringungs- bzw. Übertragungsvertrag vereinbart, dass der übertragende Verein im Innenverhältnis von der Schuld befreit wird.
- Den Vertragspartnern und Gläubigern des übertragenden Vereins muss der Rechtsträgerwechsel mitgeteilt und deren Zustimmung eingeholt werden. Verbindlichkeiten und Verträge können nicht ohne Zustimmung der Gläubiger und Vertragspartner übertragen werden. Es empfiehlt sich ein Informationsschreiben zu verfassen.



# Noch Fragen?

## KONTAKT:

Dr. Steffi Hunnius  
Rechtsanwältin  
Servicebereich Recht  
Hauptstraße 28  
70563 Stuttgart  
Tel.0711 2155 205